

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen u. Ratschläge

[urn:nbn:de:bsz:31-338237](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338237)



Mitteilungen u. Ratschläge

Das Weizen des Getreides.

Einer der größten Schädiger im Getreide ist der Brand. Leider haben wir noch nicht gegen alle Brandarten zuverlässige Mittel. Nur gegen Steinbrand bei Weizen und Spelz, Hartbrand bei Gerste und gegen Flugbrand bei Hafer, die sich durch Keimlingsinfektion verbreiten, läßt sich erfolgreich die Bekämpfung durchführen. Hier haften nämlich die Brandsporen oberflächlich an den Samenkörnern und können durch geeignete Weizflüssigkeiten getötet werden. Gegen die Brandarten aber, die sich durch Blüteninfektion verbreiten, wobei die Brandsporen durch den Wind in die blühenden Ähren getragen werden und dort das reisende Samenkorn mit Pilzgewebe durchziehen, das im nächsten Jahre in der jungen Pflanze in die Höhe wächst und in den Ähren (Brandähren) seine Sporen bildet, haben wir leider noch keine Mittel gefunden. Hier hilft nur die Verwendung von Saatgut aus brandfreien Feldern.

Die Bekämpfung des Steinbrandes bei Weizen und Spelz, Hartbrandes der Gerste und Flugbrandes bei Hafer geschieht durch Weizen des Saatgutes. Es gibt verschiedene Weiz-

methoden. Eine der ältesten ist das Eintauchen des brandigen Saatgutes in eine $\frac{1}{2}\%$ ige Kupfervitriollösung. Das Getreide bleibt 12 bis 16 Stunden in der Lösung und wird nachher ca. 5 Minuten lang in Kaltwasser getaucht, das auf 100 Liter Wasser 6 Kilogramm gebrannten Kalk enthält. Die mit Kupfervitriol gebeizten Körner sind zu Futterzwecken nicht mehr zu verwenden. Die Heißwasserbeize — eine neuere Methode — ist gut, aber sehr heikel. Es kann durch unvorsichtiges Weizen leicht die Saat ihre Keimfähigkeit verlieren. Die beste Weizart ist die in neuerer Zeit sehr viel angewendete Formalinbeize. $\frac{1}{4}$ Liter Formalin (40% ige Formaldehydlösung) in 100 Liter Wasser bilden die Weizflüssigkeit, die jedoch nicht länger als einen Tag benützt werden kann. Auch sind die Formalinflaschen stets gut geschlossen aufzubewahren, da sonst die Flüssigkeit unwirksam wird, weil das Formaldehyd sich verflüchtigt. Mit dieser Flüssigkeit wird das brandige Saatgut gebeizt und zwar beträgt die Weizdauer bei:

Weizen und Gerste eine halbe Stunde,
Spelz (Dinkel) zwei Stunden,
Hafer eine viertel Stunde.

Nach dem Weizen ist das Saatgut entweder sofort zu säen oder zum Trocknen dünn aufzuschütten und zwar an einem Plage, an dem vorher kein Getreide lagerte, oder der durch Aufwaschen mit Formalinbeizflüssigkeit desinfiziert wurde. Auch die Säcke sind durch Eintauchen in die Beizflüssigkeit vor der Wiederverwendung zu desinfizieren. Das mit Formalin gebeizte Getreide kann nach dem Trocknen jederzeit wieder als Nahrungsmittel verwendet werden.



Aus dem Geschäftsbericht der Haftpflichtversicherungsanstalt der Bad. Landwirtschaftskammer.

Diesem Berichte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1911 entnehmen wir Folgendes:

„Die auf gemeinnütziger Grundlage errichtete Haftpflichtversicherungsanstalt der Badischen Landwirtschaftskammer ist am 1. Januar 1911 in Tätigkeit getreten. Ihr Zweck ist, den badischen Landwirten einen ihren Verhältnissen entsprechenden Schutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht zu bieten. Mitglied der Anstalt kann jede in Baden angeesehene Person werden, die Besitzer bzw. Pächter oder Nutznießer eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks innerhalb des Großherzogtums ist und Beiträge zur Landwirtschaftskammer oder zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu entrichten verpflichtet ist. Außerdem können landwirtschaftliche Vereine, Verbände und Genossenschaften für ihre Mitglieder Gesamtversicherungen (Kollektivversicherungen) eingehen. Ferner können Gemeinden, Vereine, Verbände und Körperschaften, insoweit sie land- und forstwirtschaftliche Zwecke verfolgen, mit ihren Einrichtungen und Geschäftsstellen, Mitglieder der Anstalt werden. Die Versicherung erstreckt sich im fassungsgemäßen Umfange nicht nur auf die Haftpflichtfälle des Versicherten selbst und seines Betriebes, sondern auch auf Entschädigungen, welche den Familienangehörigen des Versicherungsnehmers und den in seinem Haushalt wohnenden oder beschäftigten Personen (z. B. Verwandte, Dienstmoten u. dgl.) zur Last fallen. Die Entschädigungen werden in voller Höhe ausbezahlt. Dabei ist die Höchstleistung der Anstalt bei Sachschaden auf 25 000 M., bei Personenschaden auf 60 000 M., zusammen also auf 85 000 M. für sämtliche in einem Jahr entstehenden Haftpflichtansprüche eines Versicherten festgesetzt.

Im Gegensatz hierzu sind die Beiträge sehr niedrig bemessen. Sie betragen neben einem kleinen Eintrittsgeld von 0,50 M. bzw. 1.— M. bei einer fünf- und mehrjährigen Versicherungsdauer für Betriebe bis zu 10 Hektar 2 M., von 11 bis 20 Hektar 3 M., von 21 bis 30 Hektar 4 M., von 31 bis 50 Hektar 6 M., von 51 bis 100 Hektar 12 M. Für je weitere angefangene 100 Hektar wird ein Zuschlag von 5 M. erhoben. Bei Versicherungen von weniger als 5 jähriger Dauer wird der Jahresbeitrag um

20 Prozent erhöht. Von Waldungen, Odland und Wiesen werden je 3 Hektar nur für 1 Hektar gerechnet.

In den vorgenannten Beiträgen ist die Versicherung der Hofsunde, der Fahrräder, die im landwirtschaftlichen Betriebe Verwendung finden, und der kleinen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, wie z. B. Brennereien u. dgl., ohne weiteres mit aufgenommen.

Außerdem können aber auch noch kleine Kaufläden, Gewerbe, Gastwirtschaften, Lohnfuhrwerkereien, Automobile usw. gegen Bezahlung eines entsprechenden Zusatzbeitrags in die Versicherung mit eingeschlossen werden.

Die Verwaltung der Anstalt wird von dem Vorstand der Landwirtschaftskammer unter Mitwirkung der Versicherten selbst und der großen landwirtschaftlichen Vereinigungen, das ist der Badische Landwirtschaftliche Verein, der Badische Bauernverein, der Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen und der Verband der ländlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogtum Baden, durch die Beamten der Landwirtschaftskammer geführt. An Verwaltungskosten werden der Landwirtschaftskammer von der Anstalt die baren Auslagen erstattet, die verhältnismäßig niedrig sind. Außerdem hat die Badische Landwirtschaftskammer dem Unternehmen einen Gründungsfonds in Höhe von 25 000 M., sowie einen alljährlichen Verwaltungszuschuß zur Verfügung gestellt. Ferner wurden alle Haftpflichtentschädigungen in Höhe von 5000 M. bis zu 85 000 M. wieder in Rückversicherung gegeben, wodurch eine solide finanzielle Grundlage für das gesamte Unternehmen geschaffen worden ist.

Die Entwicklung der Haftpflichtversicherungsanstalt hat sich bisher in durchaus günstiger Weise vollzogen. Sie verfügt bis Ende des Jahres 1911 nicht nur über einen Versicherungsstand von 4532 Mitgliedern, sondern auch über einen nicht unbedeutenden Kassenerüberschuß in Höhe von 3034,28 M. Die Zahl der angemeldeten Schadensfälle betrug bis Ende 1911 65; davon wurden 13 abgelehnt und 52 anerkannt.“

Wir haben im letztjährigen „Landwirt“ auf die Haftpflichtversicherung der Badischen Landwirtschaftskammer hingewiesen und möchten auch jetzt wieder einen Appell an die badischen Landwirte richten, diesem hervorragend gemeinnützigen Unternehmen beizutreten. Die Zahl der Versicherten ist in raschem Wachsen begriffen. Am 1. August 1912 gehörten der Versicherungsanstalt 8670 Mitglieder an, gegen 4532 auf 31. Dezember 1911. Auf 1. Januar 1913 ist auch der große Verband Badischer Bienenzüchter mit einer Kollektivversicherung seiner sämtlichen Mitglieder der Anstalt beigetreten. Darüber, wie notwendig der Versicherungsschutz gegen Haftpflicht für jeden einzelnen Landwirt ist, brauchen wir wohl nicht viel Worte zu machen. Die Erkenntnis ist überall durchgedrungen, daß der vorsorgliche Bauer ebensogut gegen Haft-

pflicht wie gegen Feuer Schaden oder Hagelschlag versichert sein muß.

Badische Landwirte, wendet euch in der Haftpflichtversicherungssache an eure eigene, aufs beste geleitete Anstalt, die euch bereitwilligst jede Auskunft gibt, die jederzeit Versicherungsverträge zu niedrigsten Prämiensätzen abschließt: an die Haftpflichtversicherungsanstalt der Badischen Landwirtschaftskammer.



Wolter-Phosphat.

Als Phosphorsäuredünger für Getreide, Hackfrüchte usw. wird neuerdings Wolter-Phosphat vielfach angewendet. Dieses, aus dem Zusammenschmelzen von Kohphosphaten mit Kalk, Sand, Natron- oder Kalisalzen gewonnene Düngemittel enthält 17—19% Phosphorsäure. Vergleichende Versuche haben ergeben, daß die Wirkung der Phosphorsäure auf das Pflanzenwachstum im Wolter-Phosphat derjenigen im Superphosphat annähernd gleichkommt und daß deshalb eine weitere Verbreitung dieses Düngemittels wohl zu empfehlen ist.

Die Wolter-Phosphatwerke stellen auch ein kalihaltiges Düngemittel her, das, nach den Mitteilungen der Badischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, vornehmlich für die Düngung von Tabakpflanzungen in Betracht käme. Dieses Kaliphosphat, das 15—17% Phosphorsäure und 10 bis 12% Kali enthält, wird als Tabakdünger noch wertvoller werden, wenn der Phosphorsäuregehalt herabgesetzt, dagegen aber der Gehalt an Kali wesentlich erhöht wird.



Entschädigung bei Seuchenverlusten.

Entschädigung aus der Staatskasse wird gewährt:

1. Für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet oder nach dieser Anordnung an derjenigen Krankheit gefallen sind, die zu der Anordnung Veranlassung gegeben hat.
2. Für Tiere, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rost oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß.
3. Für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind.
4. Für Kinder und Pferde, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind, oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist.
5. Für mit Tollwut behaftete Rindviehstücke und Tiere des Pferdegeschlechts (Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere), die auf polizeiliche Anordnung getötet worden

oder nach der Anordnung der Tötung an dieser Seuche gefallen sind.

Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zugrunde gelegt, und zwar abgesehen von der Tuberkulose, ohne Rücksicht auf den Minderwert, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen worden ist. Die Entschädigung beträgt bei den mit Rost behafteten Tieren drei Viertel, bei den mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche, Tuberkulose oder Tollwut behafteten Tieren vier Fünftel, im übrigen (also beispielsweise bei Maul und Klauen-seuche) die volle Höhe des in der angegebenen Weise berechneten Wertes. An der Aufbringung der Entschädigung sind der Staat und die Gesamtheit der Viehbesitzer beteiligt. Die Staatskasse hat die volle Höhe der Entschädigung zu tragen, wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist, die Hälfte, wenn sie mit Maul- und Klauen-seuche behaftet waren, ein Drittel, wenn sie mit Tuberkulose behaftet waren. Das übrige fällt den Viehbesitzern zur Last. Die Viehbesitzer haben sich auf die zu leistende Entschädigung anrechnen zu lassen: Die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rost zu drei Viertel, für Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche und Tuberkulose zu vier Fünftel, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage, ferner den Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

Wie oben bemerkt, ist die Art der Wertsermittlung bei Tuberkulose abweichend von der bei anderen Seuchen geregelt, da hier Rücksicht zu nehmen ist auf den Minderwert, der durch die Krankheit verursacht worden ist. Beim Vorliegen von Tuberkulose wird daher derjenige Besitzer auf eine möglichst hohe Entschädigung rechnen können, der frühzeitig Anzeige vom Verdacht in seinem Stalle macht, während umgekehrt derjenige eine Einbuße erleidet, der die Anzeige lange verzögert, abgesehen davon, daß er sich auch der Gefahr der Bestrafung aussetzt.



Gemüseimport.

Deutschland führt jährlich über 100 000 Tonnen à 20 Zentner, also über 2 Millionen Zentner, frisches Gemüse ein. Die Ausfuhr dagegen ist ganz unbedeutend. Deutschland braucht, von allen europäischen Staaten, am meisten fremdes Gemüse. England, das an zweiter Stelle der Einfuhr steht, reicht mit der Hälfte aus. Bei der Gemüseausfuhr steht Holland mit 150 000 Tonnen, also 3 Millionen Zentner an der Spitze. Da kann man sehen, was bei intensivem Gemüsebaubetrieb geleistet werden kann.

Unser deutscher Gemüsebau ist sehr der Entwicklung fähig — hauptsächlich sollte der feldmäßigen Großgemüse-zucht viel mehr Land eingeräumt werden. Da ist beson-

ders für die Kleinwirtschaft noch ein weites Feld, auf dem bei richtiger Inangriffnahme noch viel zu holen ist.



Das Treiben der Blumenzwiebeln.

Dafür interessieren sich wohl viele Leserinnen, denn es ist gar schön, wenn man mitten im Winter die Stube mit Hyazinthen, Tulpen, Crocus und Narzissen schmücken kann.

Allzuschwer ist ja das Treiben der Blumenzwiebeln nicht und doch gehören zum Gelingen einige Vorbedingungen, die hier kurz besprochen werden sollen.

Es müssen gute Treibzwiebeln beschafft werden, die in allen renommierten Samenhandlungen zu haben sind.

Wer an Weihnachten blühende Hyazinthen und Tulpen haben will, der muß die Zwiebeln schon im August oder spätestens Anfang September einlegen. Meistens werden aber die Blumenzwiebeln erst im Januar und Februar in Blüte gewünscht, dann genügt das Einlegen im Oktober und Anfang November.

Die Erde zum Füllen der Zwiebelköpfe soll aus einer Mischung von gutem schwarzem Gartenboden, Lanberde (verwestes Laub) und feinem Sand bestehen. Die Mischung wird durchgeseibt und soll bei der Verwendung ziemlich trocken sein. Die Köpfe sollen 12—15 cm Durchmesser und guten Abzug haben. Dieselben werden mit der vorbereiteten Erde zu drei Vierteln angefüllt, eine Handvoll trockener Sand darübergestreut, die Zwiebel darauf gesetzt, mit Erde völlig bedeckt, solche ringsum fest angedrückt und mit der Brause angegossen. Alsdann werden die Köpfe in ein leeres Mistbeet oder wo solches nicht vorhanden, in den Keller gestellt und mit gewöhnlicher lockerer Erde 15 cm hoch überdeckt. Die Zwiebeln wurzeln dann in den Köpfen ein und treiben auch nach oben in die Überdeckerde. Erst wenn diese Austriebe 5—6 cm lang geworden sind, können die Köpfe zum eigentlichen Treiben ins Zimmer gebracht werden. Im Zimmer sollen die Triebe in den ersten 8 Tagen mit einer Düte oder einem kleinen Topf überdeckt werden. Zum Treiben genügt die gewöhnliche Zimmerwärme. Man stelle die Köpfe ans Fenster, doch sollte dieses gut schließen und das Öffnen des Fensters, an dem die Treibzwiebeln stehen, muß unterbleiben, da sonst die schwankende Temperatur Störungen im Wachstum hervorruft, deren Folge ein schlechtes, unregelmäßiges Blühen ist. In der ersten Zeit hat das Gießen der Treibzwiebeln durch Einfüllen von Wasser in den Topfunterfaß — als solcher kann auch ein gewöhnlicher Zeller dienen — zu erfolgen. Wenn die Triebe 10 cm hoch geworden sind, kann von oben gegossen werden. Die Erde ist mäßig feucht zu halten. Zum Gießen verwende man überschlagenes Wasser.

Das Treiben von Blumenzwiebeln auf Gläser ist nicht zu empfehlen.



Die neue Eichordnung der Fässer.

Die am 30. Mai 1908 erlassene Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich trat am 1. April 1912 in Kraft. Seit diesem Termine dürfen beim jahweisen Bezug Traubenwein, Obstwein und Bier den Käufern nur noch in Fässern überliefert werden, die auf ihren Rauminhalt geeicht sind. Lagerfässer, die stets im Keller bleiben, können ungeeicht sein. Traubenwein- und Obstweinfässer müssen mindestens nach drei und Bierfässer nach zwei Jahren nachgeeicht werden. Die Eichung erfolgt wie bisher durch die Eichämter. In bezug auf die Eichung selbst wurden in Nr. 62 des Reichsgesetzblattes vom 5. Dezember 1911 folgende Ausführungsbestimmungen (Eichordnung) veröffentlicht. Der Abschnitt „III Fässer“ umfaßt die §§ 47—52, die folgenden Wortlaut haben:

§ 47.

Zulässige Maßgrößen und Gewichte. Zulässig sind Fässer von beliebigem Rauminhalt und Gewicht.

§ 48.

Material. Zulässig sind: Holz, Metall und anderes Material von ähnlicher Festigkeit und Beständigkeit. Bei Fässern für genießbare Flüssigkeiten müssen alle metallenen Teile, die mit der Flüssigkeit in Berührung kommen, den Anforderungen des § 32 entsprechen.

§ 49.

Gestalt und Einrichtung. 1. Zulässig sind Fässer in Tonnen-, Zylinder- und ähnlicher Form.

2. Die Begrenzung des Maßraums geschieht durch den unteren Rand des Spundlochs oder der Füllöffnung. Beide müssen derartig angebracht und eingerichtet sein, daß die Befüllung des Fasses vollständig ist, sobald die Flüssigkeit ihren unteren Rand berührt.

§ 50.

Bezeichnung. 1. Der Raumgehalt der Fässer ist nach Liter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder der Abkürzung l, ihr Gewicht nach Kilogramm mit der Abkürzung kg, unter Voraussetzung der Bezeichnung NT (Nasse Tara), wenn es nach vorangegangener innerer Nässung des Fasses bestimmt wurde, oder TT (Trockene Tara), wenn der Gewichtsbestimmung keine Nässung voranging. Die Bezeichnung geschieht durch die Eichbehörde. Die Anbringung weiterer Inhalts- oder Gewichtsangaben, die mit den amtlichen übereinstimmen, ist jedoch nicht unzulässig: Frühere Inhalts- oder Ge-

wichtangaben sollen vor der Einlieferung zur Eichung entfernt sein.

2. Die Bezeichnung ist in der Regel auf einem der Böden anzubringen, und zwar auf diesem selbst oder auf einem an ihm befestigten Schilde oder in einem gleichfalls befestigten Rahmen mit auswechselbaren Ziffern. Zulässig ist es auch, bei allen metallenen sowie bei kleineren hölzernen Fässern die Bezeichnung in gleicher Weise auf dem Umfang an einer Stelle anzubringen, an der sie vor Beschädigungen bei der Beförderung usw. gesichert ist.

3. Bierfässer sollen durch ein deutliches über der Bezeichnung aufgebrachtes B besonders als solche gekennzeichnet sein, falls ihre Zweckbestimmung nicht bereits in anderer Weise deutlich ersichtlich ist.

4. Die Angabe des Raumgehalts ist bei Fässern unter 150 Liter auf Zehntel des Liter, bei größeren Fässern auf ganze Liter abzurunden.

Bei Bierfässern kann die Abrundung unter Fortlassung der überschießenden Zehntelliter, bei den Fässern unter 30 Liter auf halbe Liter, bei den größeren Fässern auf ganze oder halbe Liter erfolgen.

Die Angabe des Gewichts geschieht bei allen Fässern auf Zehntel des Kilogramm.

§ 51.

Fehlergrenzen Bei Fässern kommen Eichfehlergrenzen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 50 Nr. 4 nicht in Betracht.

§ 52

Stempelung. Die Stempelung erfolgt in der Nähe der Angabe des Raumgehalts oder des Gewichts. Das Jahreszeichen wird der Angabe beigelegt; die Jahresbezeichnung muß als solche deutlich erkennbar sein. Sie darf nicht auf einem besonderen Pfropfen angebracht sein.

Alle Fässer, welche vor dem 1. April 1909 geeicht worden sind, müssen also, auch wenn die Eiche an sich jetzt noch richtig ist, vor dem 1. April 1912 neu geeicht werden. Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften steht laut § 22 der Maß- und Gewichtsordnung Geldstrafe bis zu 150 Mark für jeden einzelnen Fall. Auch können die nicht den Bestimmungen entsprechenden Fässer eingezogen werden.



Eine große Rebschule.

Die größte Rebenveredlungsschule der Welt besitzt der in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts als junger Gärtner nach Montpellier in Südfrankreich gekommene Sachse F. Richter. Aus kleinen Anfängen sind die Richterschen Kulturen zu einem staunenswerten Umfang

angewachsen. — Es werden jährlich etwa 15 Millionen Reben in allen gangbaren Sorten auf amerikanischen Fuß veredelt, in der Art, daß auf das 30—40 cm lange amerikanische Blindholz ein Auge einer der zur Vermehrung vorgesehenen Sorten aufgelegt wird. Zum Antreiben werden die Veredlungen in temperierte Räume gebracht und dann ins freie Land ausgepflanzt, in ganz gleicher Weise, wie man bei uns bei der Anlage von Schnittreben schulen verfährt. Über 50 Morgen Gelände braucht Richter für seine Veredlungsschule, die jedes Jahr ganz abgeräumt wird. Der Boden ist tiefgründiger, sandiger, kalkhaltiger Lehm und das Grundstück liegt so, daß jedes einzelne Quartier bewässert werden kann. Mit einer Dampfmaschine wird Wasser aus dem Grundwasser heraufgeholt und sobald die Veredlungen so eingewachsen sind, daß die Veredlungsstellen freigelegt werden können, werden 10 cm tiefe Rillen durch die ganzen Reihen gezogen, in die alle 3—4 Tage Wasser eingeleitet wird.

Richter beschäftigt während der Veredlungs- und Verlandzeit, die in die ersten Frühjahrsmonate fällt, 230 Personen, darunter viel weibliche Arbeitskräfte. Er hat für seine Anlagen einen jährlichen Tagelohnaufwand von über 300 000 Franken (240 000 Mark). Die Sommerarbeit in den Rebschulen besteht im Reinhalten der Kulturen von Unkraut, im Bewässern und im Beiprigen der jungen Pflanzen mit 2%iger Kupferkalkbrühe, welche letzteres nach eigener Aussage Richters im Laufe des Sommers 25—30 mal vorgenommen wird. Die Veredlungen machen 30—60 cm lange Triebe und werden alle als einjährige Pflanzen verkauft, so sind sie das beste Material zur Anlage von Weinpflanzungen. Das Tausend solcher Reben wird zu 200 bis 250 Franken verkauft; das Abiagsgebiet erstreckt sich auf alle Länder, in denen die Einfuhr von auf Amerikaner-Fuß veredelten Reben erlaubt ist, selbst nach Australien verschiebt Richter alljährlich Hunderttausende seiner tadellosen Pflanzen, welche, bis sie im fernen Lande zum Auspflanzen kommen, acht Monate in Kisten verpackt bleiben.

Das Departement Hérault, mit Montpellier (90 000 Einwohner) als Hauptort, gehört zu den wichtigsten Weinbaugegenden Frankreichs. Es sind dort 230 000 Hektar mit Reben bepflanzt, beinahe die doppelte Fläche des ganzen deutschen Rebbaus. Die Berghänge sind meist kahle Kalkfelsen und Schutthalben, nur mit Heidekraut und niedrigem Gebüsch bewachsen. Die weite Ebene aber, die sich bis ans mittelländische Meer ausdehnt, ist ganz mit Reben überdeckt. Da sieht man kaum einmal ein kleines Wiesen- oder Ackerstück. — Die Weinpflanzungen aber scheinen unendlich, denn so weit das Auge reichen kann, sieht man nur Reben und Reben in üppigem Wuchs. Das ist das Gebiet des französischen Massweinbaues, da rechnet der Winzer, in günstigen Jahren, auf 200—300 Hektoliter Ertrag vom Hektar Reben — ja da fließt der süße Wein in Strömen.

Und in dieses Weinparadies ist Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Rebwurzellaus eingedrungen und hat, begünstigt von der Sonnenwärme des Südens, solche gräßliche Verheerungen angerichtet, daß die Weiterkultur der Rebe vollständig in Frage gestellt war. In kurzer Zeit waren hunderttausende von Hektar Reben vernichtet und man hat bald eingesehen, daß der alte Rebbau nicht zu retten sei. — Im Departement Herault wurden die ersten Rekonstruktionsversuche mit amerikanischen Reben, als Unterlage für die heimischen Rebsorten, durchgeführt und exakte wissenschaftliche Forschungen verbunden mit geschickter praktischer Arbeit auf diesem Gebiete, für deren Durchführung die vorzüglich geleitete, weitbekannte staatliche Weinbauschule in Montpellier vor allem in Betracht kam, haben bald zu befriedigenden Resultaten geführt.

Es handelte sich in erster Linie darum, völlig widerstandsfähige Unterlagerebensorten zu gewinnen. Nicht alle „Amerikaner“ haben sich als brauchbar für Veredlungszwecke und als reblausfest erwiesen, so daß es der sorgfältigsten Prüfung und der Anzucht vieler Kreuzungsprodukte bedurfte, bis wirklich geeignete, allgemein zu empfehlende Unterlagen herausgefunden werden konnten. Heute ist dieses Problem so gut gelöst, daß der Rebbau im Departement Herault gegen frühere Zeiten, in denen man nur die heimischen Reben als Anlagematerial kannte, ganz wesentlich zugenommen hat. Alle Rebpflanzungen stehen jetzt auf amerikanischem Fuß und zeigen auf den starkwüchsigen Unterlagen ein viel kräftigeres Wachstum, als ehemals bei der wohl einfacheren Vermehrung durch Schnittlinge. Auch die Trauben werden größer und vollkommener, so daß durch die Rekonstruktion das Gesamtertragnis erheblich gesteigert worden ist.

Viel Aufmerksamkeit und Fleiß wurde auch auf die Anzucht von sogenannten widerstandsfähigen Direktträgern angewendet, doch waren leider keine durchschlagenden Erfolge zu verzeichnen. Die vielen Kreuzungen von Amerikanerreben mit französischen Sorten haben bis jetzt nur wenig Brauchbares ergeben und auch die als kulturwürdig befundenen und verbreiteten Sorten befriedigen nicht ganz, da sie — allerdings bei außergewöhnlicher Ertragsfähigkeit — nur geringe Weine liefern und meistens nicht reblausfest sind. Sie müssen also auch auf widerstandsfähige Unterlagen veredelt werden und haben dann nur den einen Vorzug, daß sie gegen die Blatt- und Traubenpilzkrankheiten unempfindlicher sind.

Von den alten Rebsorten sind im Departement Herault der schwarze und der graue „Aramon“ am meisten verbreitet. „Aramon“ ist eine großbeerige spätreifende Sorte, die nur für südliche Himmelsstriche geeignet ist. Sie gleicht am meisten unserem Trollinger und trägt Trauben von erstaunlicher Größe — 40—50 cm lange Exemplare sind keine Seltenheit. Von „Aramon“ werden oft vom Hektar Reben 400 Hektoliter Wein geerntet. In

jämtliche Pflanzungen ist die Farbtraube (Teinturier) eingemischt, die man schon im Sommer, an ihren dunkelrotgefärbten Blättern, von weitem erkennt. Diese Traube mit ihrem vielen Farbstoff gibt den Weinen die tiefrote Farbe.

Die Erziehungsart der Reben in Südfrankreich ist sehr einfach und erfordert nicht viel Arbeit. Da sieht man weder Pfahl noch Draht. Die einjährigen veredelten Reben werden in 2 m voneinander entfernte Reihen auf 1,5 m Abstand eingepflanzt. Alle Anlagen werden im sogenannten Bod- oder Kopfschnitt gehalten. Es werden an erstarnten Stöcken 6—8 Zapfen mit 1 bis 2 Augen angeschnitten. Die Austriebe werden im Spätsommer eingefürzt und der Boden wird vom Frühjahr an mit dem Weinbergspflug, oder mit der Hacke unkrautfrei gehalten. Gespritzt — mit Kupferkalkbrühe wird sehr fleißig — 5—10 mal — und auch das Bestäuben der Trauben mit Schwefelpulver wird nicht gepart. Ein solches Rebstück sieht aus wie eine Buschanlage, die trotz der großen Entfernung der einzelnen Rebstöcke den Boden ganz überdeckt und beschattet. In älteren Anlagen sind die einzelnen Reben schenkelsdick und sehen mit den knorrigen Köpfen den Weidenstämpfen am Bachesrand sehr ähnlich. Diese Rebenstämpfe werden möglichst nieder gehalten und sind auch in alten Anlagen nicht höher als 50—70 cm. — Es wurde einst den veredelten Reben kein gutes Alter prophezeit, aber 20, 25 und 30-jährige Anpflanzungen stehen noch in üppigstem Wuchs und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß, bei der heutigen sorgfältigen Auswahl des Unterlagematerials, die Weinpflanzungen auf amerikanischem Fuß ein besseres und höheres Alter haben werden, als einstmals die mit heimischen Schnittlingsreben ausgeführten Weingärten.

Es ist erstaunlich wie hier menschlicher Scharfsinn und zielbewußte sorgfältige Arbeit einem derartig furchtbaren Unglück, wie der Reblausplage, in so wirksamer Weise begegnen konnten. Man darf wohl fest sagen: der neue Weinbau auf Amerikaner-Unterlagen ist vollständig gelungen und bietet einen unbedingten Schutz gegen diesen gefürchteten Schädling.

✱

Die Milchproduktion in Baden.

Nach der letzten Viehzählung sind im badischen Lande 340 000 Milchfühe aufgestellt, die, wenn man einen Jahresdurchschnittsertrag von 1500 Liter von der Kuh annimmt, zusammen jährlich 510 Millionen Liter Milch geben. Nimmt man den Durchschnittswert eines Liter Vollmilch zu 17 Pfg. an, so ergibt sich ein Gesamtwert von etwa 87 Millionen Mark für das Jahr. Die Ziegenmilchproduktion ist auch nicht so unbedeutend wie sie scheinen mag, bei einem Ziegenbestand von 110 000 Stück, den Jahresertrag für das Einzeltier auf 200 Liter à 15 Pfg.

gerechnet, ergibt sich ein Gesamtjahreswert von über 3 Millionen Mark aus der Milchproduktion der „Kuh des armen Mannes“.

Für 90 Millionen Mark Milch erzeugt die badische Landwirtschaft jährlich, Ungefähr gerade so hoch bewertet sich die gesamte badische Winter- und Sommer-Getreideproduktion in einem günstigen Jahre.

Unsere Milchproduktion reicht lange nicht aus den Bedarf der größeren Städte zu decken und es muß deshalb viel Milch eingeführt werden. Bedauerlich ist, daß die Zahl der Kühe in den letzten Jahren — statt zu — abgenommen hat. Das hat wohl hauptsächlich das geringe Futterjahr 1911 verschuldet.

Bessere Fütterung und sorgfältigere Auswahl der Milchtiere könnten das derzeitige Milcherträgnis noch bedeutend steigern.



Der Einkauf von Grasamen.

Der Einkauf von Grasamen erfordert immer noch mehr Vorsicht, als die meisten Landwirte glauben. Wer nicht eine ganz reelle Samenhandlung an der Hand hat, kann sehr leicht irre geführt werden, und auch die soliden Samenhandlungen werden manchmal schon durch ihre Lieferanten unreell bedient; darum muß man auch von diesen volle Garantie für Keimfähigkeit und für Richtigkeit der Probe verlangen. In jenen Gegenden, in denen Grasamen für den Handel gezogen wird, ist das Streifen der Waldgräser sehr in der Mode, und so kommen dann Grasarten in den Handel, die für landwirtschaftliche Kulturen vielfach völlig wertlos sind. In den Katalogen der Samenhändler figurieren solche Grasarten dann mit großen Namen und werden, wenn der Bauer kommt, um seinen Bedarf einzukaufen, ihm noch extra angepriesen. Nehmen wir nur als Beispiel die Niesentreiße, die vielfach selbst von landwirtschaftlichen Schriftstellern angepriesen wurde. Diese Grasart finden wir nur im Schatten des tiefsten Hochwaldes, wo sie sich allerdings recht kräftig entwickelt, dagegen verschwindet sie aus jeder Grasgemengesaat in freier Lage schon in den ersten Jahren ganz, ist also für den Landwirt vollständig nutzlos. Daß man sich bei den Grasamen die Keimfähigkeit garantieren läßt, ist unbedingt notwendig, denn gerade diese unliebsamen Waldgräseramen werden oft von den Sammlern und Händlern „blind“ gemacht und dann unter andere ähnliche Grasamereien gemischt. Noch viel zu wenig wird die Samenprüfungsanstalt benützt und noch viel zu viel Vertrauen setzen die Landwirte in Händler, die sich der Kontrolle dieser Anstalt nicht unterziehen. Es ist ja doch ein einfaches glattes Geschäft, daß der Bauer, wenn er

vom Händler garantiert reine Ware gekauft, eine Probe davon zur Untersuchung einsendet und erst dann die Lossaat vornimmt, wenn er weiß, daß er gut bedient ist. Das Einkäufen schon zusammengestellter Grasamengemischungen ist zu verwerfen. Der Landwirt kennt gewöhnlich die Gräser, die gut gedeihen und Erträge bei ihm liefern; darum sollte er sich aber auch die Mühe nehmen, ein klein wenig den richtigen Namen derselben nachzuspüren, dann kann ihm der Samenhändler nichts vormachen, und er wird jedenfalls besser fahren, nach seinen Erfahrungen einzukaufen, als seinen Acker mit einem zweifelhaften Gemisch, welches ein Kaufmann, der womöglich gar nichts von der Landwirtschaft versteht, zusammengestellt hat, zu bestellen. Das alte und richtige Sprichwort: „Wie die Saat, so die Ernte“ muß sich der Landwirt immer und immer wieder recht wohl merken.



Das Aufbewahren des Winterobstes.

Als Aufbewahrungsraum für das Winterobst muß in den meisten Fällen der Keller dienen, und trockene Keller eignen sich gewöhnlich auch sehr gut dazu. In feuchten, moderigen Kellerräumen aber — wie sie leider in vielen Häusern zu treffen sind, läßt sich auch das beste Obst nicht lange aufheben. Die Räume, in denen Obst aufbewahrt werden soll, müssen trocken sein und dürfen keine unreine Luft haben — es dürfen also keine überriechenden fauligen Stoffe darin aufbewahrt werden. Das Tageslicht ist von dem Obstkeller oder der Obstkammer völlig abzuhalten, weil dasselbe eine zu frühe Lagerreife der Früchte herbeiführt. Auch Zugluft ist von dem Aufbewahrungsraume ferne zu halten und die Temperatur desselben soll zwischen 5–12° C. liegen. Vielfach ist es noch üblich, das Winterobst auf Strohlager auszubreiten. Stroh eignet sich aber ganz und gar nicht zu diesem Zwecke, da selbiges bei nur geringer Feuchtigkeit moderig wird, und so die rasche Fäulnis der Obstfrüchte herbeiführen kann. Am besten legt man die Früchte direkt auf Bretterhorden, oder man bedeckt die Lagerbretter mit dünnem, steifem, neuem Packpapier. Niemals darf man die Früchte auf den Horden hoch aufschichten, höchstens 2 Lagen dürfen aufeinander kommen. In feuchten Obst-Aufbewahrungsräumen ist das Aufstellen von Gefäßen mit Chlorcalcium sehr zu empfehlen, weil dasselbe die Eigenschaft hat, die Feuchtigkeit aus der Luft aufzusaugen.

Dicht, Zugluft und Feuchtigkeit sind also dem Winterobste möglichst ferne zu halten und je besser diese Grundbedingungen erfüllt werden können, desto länger werden sich die Obstfrüchte halten.